

07.07.2022

FIT FOR 55-PAKET (II)



Umsetzungsvorschläge für den EU-Green Deal

In Ergänzung des Fit for 55-Pakets vom Juli 2021 (vgl. [Faktenblatt I](#)) veröffentlichte die EU-Kommission im Dezember 2021 weitere Vorschläge, welche die EU-Klimaschutzziele des „[Europäischen Grünen Deals](#)“ konkret in EU-Rechtsakte umsetzen sollen (vgl. [Europa Info 10/2019](#), S. 2). Außerdem legte die Kommission vor dem Hintergrund der russischen Invasion der Ukraine eine „[REPowerEU](#)“-Initiative vor, mit deren Hilfe die EU schneller unabhängiger von fossilen Energieimporten aus Russland werden könnte.

Überarbeitung der Gebäuderichtlinie

Der [Vorschlag](#) für die Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 15. Dezember 2021 (Vorgang [2021/0426\(COD\)](#)), mit dem der bisherige Rechtsakt [2010/31/EU](#) angepasst würde, enthält zahlreiche kommunalrelevante Bestimmungen:

- ★ Um den gesamten Gebäudebestande in Europa bis 2050 zu dekarbonisieren, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sogenannte **nationale Renovierungspläne** aufzustellen und nach Brüssel zu übermitteln. Diese Planwerke seien unter Beteiligung insbesondere lokaler und regionaler Behörden zu erarbeiten. Außerdem ist der Aufbau nationaler Datenbanken zur Energieeffizienz des gesamten Gebäudebestandes vorgesehen.
- ★ **Ab 2027 müssen sämtliche Neubauten der öffentlichen Hand sog. Nullemissionsgebäude sein.** Dieser Begriff wird in der neuen Richtlinie erstmals definiert. Außerdem legt der Vorschlag einen Minimalstandard für die Energieeffizienz bestehender öffentlicher Gebäude fest, die ab 2027 der Energieeffizienzklasse F und ab 2030 der Energieeffizienzklasse E entsprechen müssen (mit Ausnahmen für bspw. denkmalgeschützte oder für religiöse Zwecke genutzte Gebäude). Dies kommt einer **faktischen Sanierungspflicht für die Gebäude in den beiden schlechtesten Energieeffizienzklassen** gleich. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, hierfür optimale finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, die notwendige technische Unterstützung sicherzustellen und Barrieren nicht-finanzieller Art regulativ abzubauen.
- ★ Des Weiteren soll für neue oder zu renovierende Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Parkplätzen künftig ein E-Ladepunkt, eine Vorverkabelung für die weiteren Parkplätze und ein Fahrradabstellplatz Pflicht sein. Ab 20 Stellplätzen steigen diese Vorgaben weiter an. Für neue oder zu renovierende Wohngebäude ab drei Stellplätzen müssen bei jedem Parkplatz eine Vorverkabelung sowie zwei Fahrradstellplätze pro Wohneinheit vorgesehen sein.

- ★ Zudem möchte sich die Kommission den Auftrag erteilen, in einem delegierten Rechtsakt bis Ende 2023 einen europäischen Standard für Renovierungsausweise für Gebäude und bis Ende 2025 einen „Smart Readiness“-Indikator aufzustellen. Weitere Überarbeitungen betreffen die Regeln zum Datenzugang und Datenaustausch in intelligenten Gebäuden, zur Inspektion bestimmter Gebäudesysteme sowie die Bestimmungen zu den Energieeffizienzsertifikaten bzw. -audits (die künftig u. a. für alle öffentlichen Gebäude vorliegen müssten).

Mobilitätspaket und TEN-V Verordnung

Der „[Neue EU-Rahmen für den Stadtverkehr](#)“ in Form einer Mitteilung an Rat und Parlament aktualisiert das bisherige „[Paket zur Mobilität in der Stadt](#)“ aus dem Jahr 2013. Das englischsprachige Strategiedokument vom Dezember 2021 möchte mit verschiedenen Maßnahmen den Wandel hin zu effizienter, intelligenter, nachhaltiger, emissionsarmer und inklusiver Mobilität in Europas Städten unterstützen. Legislativ umgesetzt würden wesentliche Punkte u. a. durch eine neue [Verordnung über die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes](#) TEN-V (Vorgang [2021/0420\(COD\)](#)), die Verkehrsinfrastrukturen von europäischer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr auf der Schiene, der Straße, zu Wasser und in der Luft festlegt und bzw. vorsieht, diese Hauptverkehrskorridore nach gemeinsamen Standards zu entwickeln und in abgestimmter Weise zu vollenden. Der Vorschlag würde die bisherige TEN-V Verordnung aus dem Jahr 2013 ersetzen ([EU/1315/2013](#)).

Zentrale Neuerung ist die deutliche Ausweitung der [Liste der sogenannten „städtischen Knoten“](#), in denen nicht nur die einzelnen Modi verknüpft werden, sondern auch die Verzahnung des TEN-V mit dem Umland- und Stadtverkehr stattfinden soll. Diese Liste würde nach Plänen der Kommission nun europaweit 424 Städte umfassen und in FrankfurtRheinMain neben Frankfurt künftig auch Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden einschließen. In diesen Verkehrsknoten müssen laut dem Vorschlag:

- ★ Tank- und Ladeinfrastrukturen in Einklang mit der aktuell in Rat und Parlament diskutierten neuen AFI-Verordnung aufgebaut werden (vgl. [Faktenblatt I](#)),
- ★ bis 2025 ein vollwertiger Sustainable Urban Mobility Plan ([SUMP](#)) erarbeitet werden (über die entsprechenden „Mindestbestandteile“ und Funktionen gibt ein [Annexdokument](#) Auskunft),
- ★ ab 2025 jährlich gegenüber der Kommission Bericht zu zentralen Mobilitätsindikatoren erstattet werden,
- ★ bis 2030 ein multimodaler Mobilitätshub und ein multimodales digitales Informations- und Buchungssystem aufgebaut sein,
- ★ sowie bis 2040 ein multimodaler Logistikhub operativ sein.

Dafür sollen europäische und nationale Fördergeber Vorhaben in diesen Knoten priorisieren, die nicht nur die Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen erhöhen, sondern u. a.

- ★ eine infrastrukturelle Verknüpfung zwischen TEN-V und regionalem/lokalem Verkehr verbessern,
- ★ negative Auswirkungen überregionalen Verkehrs vermindern,
- ★ dem emissionsarmen und -freien Verkehr dienen und
- ★ die Verkehrsverlagerung zum ÖPNV und aktive Mobilität unterstützen.

REPowerEU-Anpassungen

Im Zuge des [REPowerEU](#)-Maßnahmenpaketes vom 18. Mai 2022 [verschärft](#) die EU-Kommission ihre Gesetzgebungsvorschläge, insbesondere bei der Überarbeitung der Gebäuderichtlinie, der Energieeffizienzrichtlinie und der Erneuerbare Energien-Richtlinie. So soll das generelle Energieeinsparungsziel der EU für 2030 von 9 auf 13 % angehoben und der Zielwert für erneuerbare Energiequellen für dasselbe Jahr von 40 auf 45 % nochmals erhöht werden. Besonders regional- oder kommunalrelevant sind außerdem:

- ★ Eine neue [EU-Solarstrategie](#) (inkl. [Anhang](#)), die bis 2025 im Vergleich zu 2020 eine Verdopplung der Solarstromerzeugung in der EU zum Ziel hat und in jeder Gemeinde mit mind. 10.000 Einwohnern eine Energiegemeinschaft ermöglichen soll. Konkret schlägt die Kommission vor, in der Gebäuderichtlinie zusätzlich eine Solardachpflicht für öffentliche Gebäude und Wirtschaftsgebäude ab 250 qm Nutzfläche einzuführen. Diese würde bei Neubauten ab 2027 greifen, bei Bestandsgebäuden ab 2028. Neue Wohngebäude wären dann ab 2030 erfasst.
- ★ Eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten für [beschleunigte Genehmigungsverfahren](#) für erneuerbare Energie-Anlagen, die neben der Umstellung auf digitalisierte Verfahren auch darauf drängt, das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender Vögel und geschützter Arten nicht zum Ausschlusskriterium für entsprechende Vorhaben zu machen. Solaranlagen sollten künftig binnen drei Monaten, Windkraftanlagen binnen zwei Jahren genehmigt werden. In sogenannten „Renewables go-to“-Gebieten müssten Erneuerbare Energie-Anlagen außerdem in einem Kurzverfahren binnen eines Jahres genehmigt werden können. Die Mitgliedstaaten würden verpflichtet, hierfür entsprechende Gebiete auszuweisen, in denen die zu erwartenden Umweltauswirkungen als eher gering angenommen werden.

Ausblick

Diese Richtlinien und Verordnungen müssen sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat der Europäischen Union als Vertretung der Mitgliedstaaten diskutiert werden. Die jeweiligen Kommissionsvorschläge können erst Realität werden, wenn sich die beiden genannten gesetzgebenden Institutionen in allen Details auf gleichlautende Rechtstexte einigen und diese demokratisch beschließen.

Über die fortlaufenden Entwicklungen der Verhandlungen berichten wir in unserem [Europa Info](#).